

**Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021**

**Gebührentatbestand - Gebühr in EURO**

<b>1. Betreiberregistrierung</b>		
<b>VI 41</b>	Registrierung eines Betreibers eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in der Betriebskategorie „offen“ und „speziell“ nach § 66a LuftVG	
	a) natürliche Personen	20
	b) juristische Personen	50
	c) Luftsportverbände, je durch den jeweiligen Verband registriertem Mitglied	5
<b>2. Nachweise für Fernpiloten</b>		
<b>III</b>	Online-Theorieprüfung und Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kompetenzen	
<b>34</b>	Abnahme Online-Theorieprüfung und Ausstellung des Kompetenznachweises A1/A3	25
<b>35</b>	Verlängerung oder Änderung des Kompetenznachweises A1/A3	15
<b>36</b>	(weggefallen)	
<b>37</b>	Fernpiloten-Zeugnis	
	a) Ausstellung eines Fernpiloten-Zeugnisses in der Betriebskategorie „offen“ nach Punkt UAS.OPEN.030 Nummer 2 in Teil A des Anhangs (Fernpiloten-Zeugnis A2)	30
	b) Ausstellung eines Fernpiloten-Zeugnisses in der Betriebskategorie „speziell“ nach Punkt UAS.STS-01.020 Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i in Verbindung mit Nummer 2 in Anlage 1 des Anhangs oder nach Punkt UAS.STS-02.020 Nummer 7 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 9 in Anlage 1 des Anhangs (Fernpiloten-Zeugnis STS)	30
	c) Verlängerung oder Änderung des Fernpiloten-Zeugnisses	15

**Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021**

**Gebührentatbestand - Gebühr in EURO**

<b>3. Benannte Stelle nach §21e LuftVO</b>		
<b>IV 21</b>	Benennung einer Stelle einschließlich der Prüfung von Schulungsprogrammen für die Durchführung von theoretischen Schulungen und die Abnahme einer Theorieprüfung sowie der Überprüfung auf Fortbestehen der Benennungsvoraussetzungen und Einhaltung der Nebenbestimmungen während der Gültigkeitsdauer der Benennung	
	a) in der Betriebskategorie „offen“ oder „speziell“	
	aa) Grundgebühr bis max. 5 Personen (qualifiziertes Personal) und inkl. Prüfungsräumlichkeiten der Hauptbetriebsstätte	1.000
	bb) je 5 weitere Betriebsstätten als in Grundgebühr enthalten	100
	cc) je weiterer Prüfer/Lehrer als in Grundgebühr enthalten	35
	dd) Option temporäre Prüfungsräume grundsätzlich vorgesehen	300
	ee) Option Online-Prüfung	300
	ff) Option Auffrischungsschulung	300
	fff) Benennung für mehr als eine Prüfungsart (A2 und STS)	500
	gg) Höchstsatz bei Aufsummierung der Kosten aa) bis fff)	3.500
	b) Änderung oder Erweiterung der Benennung	
	aa) Erweiterung von Betriebsstätten	100
	bb) Änderung vom Leitungspersonal (einmalig je Änderungsantrag)	100
	cc) Ergänzung von Prüf- und Lehrpersonal (einmalig je Änderungsantrag)	35
	ccc) Änderung eines Handbuches (bis 2 Kapitel)	75
	dd) weitgehende Änderungen des Handbuches (ab 3 Kapiteln)	200
	ee) komplette Überarbeitung des Handbuches (ab 7 Kapiteln)	300
	ff) Ergänzung Option Online-Prüfung	300
	gg) Ergänzung Option temporäre Prüfungsräume	300
	hh) Ergänzung Option Auffrischungsschulung	300
	hhh) Ergänzung einer neuen Prüfungsart (A2 oder STS)	500
	ii) neue / geänderte Fragen in 1 Themengebiet	100
	jj) neue / geänderte Fragen in 2 Themengebieten	200
	kk) neue / geänderte Fragen in allen Themengebieten	300
	ll) Änderungen ohne Kennzeichnung zusätzlich	150
	mm) Höchstsatz bei Aufsummierung der Kosten aa) bis ll)	525

**Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021**

**Gebührentatbestand - Gebühr in EURO**

<b>IV 21</b>	c) Verlängerung der Benennung einschließlich Überprüfung auf Fortbestehen der Benennungsvoraussetzungen und Einhaltung der Nebenbestimmungen während der Gültigkeitsdauer der verlängerten Benennung	
	aa) Grundgebühr bis max. 5 Personen (qualifiziertes Personal) und inkl. Prüfungsräumlichkeiten der Hauptbetriebsstätte	500
	bb) je 100 übermittelte Bewerbermeldungen	50
	cc) je 5 weitere Betriebsstätten als in Grundgebühr enthalten	50
	dd) je 5 weitere Prüfer/Lehrer als in Grundgebühr enthalten	50
	ee) Option temporäre Prüfungsräume grundsätzlich vorgesehen	150
	ff) Option Online-Prüfung vorhanden	150
	gg) Option Auffrischungsschulung vorhanden	150
	hh) für mehr als eine Prüfungsart benannt	250
	ii) Höchstsatz bei Aufsummierung der Kosten aa) bis hh)	2.000
	d) Anordnung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Benennung	
	aa) Anmahnung von Fristen	50
	bb) Anmahnung von Fristen bei Wiederholungsfall während der Benennung	150
	cc) jede weitere Anmahnung nach bb) während der Benennung	250
	e) Aussetzung oder Einschränkung der Benennung	
	aa) Aussetzung oder Einschränkung seitens PStF beantragt	50
	bb) Einschränkung seitens LBA	150
	cc) Aussetzung seitens LBA	250

**Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021**

**Gebührentatbestand - Gebühr in EURO**

<b>4. Anerkannte Stelle nach §21e LuftVO</b>		
<b>IV 21</b>	Anerkannte Stelle für die Durchführung einer praktischen Ausbildung von Fernpiloten für den Betrieb unter Standardszenarien nach Anlage 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	
	a) Anerkennung einer Stelle einschließlich Überprüfung auf Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen und Einhaltung der Nebenbestimmungen während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung	
	aa) je Standardszenario (STS-01, 02)	500
	bb) Höchstsatz	1.500
	b) Änderung oder Erweiterung der Anerkennung	
	aa) jeweils Änderung der Anschrift, Rechtsform, Kontaktdaten, Kontaktdaten der zusätzlichen Ansprechperson, Angaben zur zusätzlichen Ansprechperson löschen	35
	bb) Höchstsatz	225
	c) Verlängerung der Anerkennung einschließlich Überprüfung auf Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen und Einhaltung der Nebenbestimmungen während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung	
	aa) je Standardszenario (STS-01, 02)	250
	bb) Höchstsatz	1.000
	d) Anordnung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung	
	aa) Anmahnung von Fristen	50
	bb) Anmahnung von Fristen bei Wiederholungsfall während der Benennung	150
	cc) jede weitere Anmahnung nach bb) während der Benennung	250
	e) Aussetzung oder Einschränkung der Anerkennung	
	aa) Aussetzung oder Einschränkung seitens PStF-P beantragt	50
	bb) Einschränkung seitens LBA	150
	cc) Aussetzung seitens LBA	250

**Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021**

**Gebührentatbestand - Gebühr in EURO**

<b>5. Betriebsgenehmigungen in der Betriebskategorie „speziell“</b>							
<b>VI 34</b>	<b>Betriebsgenehmigung für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 bis 4 und Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947</b>						
a	Erteilung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung						
	SAIL	I	II	III	IV	V	VI
	Gebühr in €	200	800	1.400	1.600	1.800	2.000
	<u>Bedingungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kosten gelten für einen Erstantrag mit maximal 5 Fluggebieten.</li> <li>• Bei <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mehr als 5 Fluggebieten oder</li> <li>▪ komplexen Fluggebieten</li> </ul> können je nach Prüfaufwand höhere Kosten anfallen. </li> </ul>						
b	Verlängerung einer Betriebsgenehmigung einschließlich Überprüfung der fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben in der Betriebsgenehmigung während der verlängerten Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung						
	SAIL	I	II	III	IV	V	VI
	Gebühr in €	40	160	280	320	360	400
c	Aktualisierung der Betriebsgenehmigung bei erheblichen Änderungen nach Punkt UAS.SPEC.030 Absatz 2 in Teil B des Anhangs						
	<i>Art der Änderung</i>					<i>Gebühr in €</i>	
	Namens-, Betriebsstätten-, Personaländerung					50	
	Hinzufügen eines neuen UAS-Typs					50	
	Wesentliche Änderungen an den Betriebsverfahren					100	
	Ändern von bestehenden oder Hinzufügen von neuen Fluggebieten						
	Bis zu 5 Fluggebiete					50	
	Bis zu 10 Fluggebiete					100	
	Bis zu 20 Fluggebiete					200	
	Bis zu 50 Fluggebiete					400	
	Über 50 Fluggebiete					500	

**Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021**

c	Aktualisierung der Betriebsgenehmigung bei erheblichen Änderungen nach Punkt UAS.SPEC.030 Absatz 2 in Teil B des Anhangs	
	Ändern von bestehenden oder Hinzufügen von generischen Fluggebieten	
	<i>Anzahl der Fluggebiete</i>	<i>Gebühr in €</i>
	Ein generisches Fluggebiet	100
	Über 5 generische Fluggebiete	500
d	Aktualisierung der Betriebsgenehmigung für den Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	
	Ändern von bestehenden oder Hinzufügen von neuen Fluggebieten	
	<i>Anzahl der Fluggebiete</i>	<i>Gebühr in €</i>
	Bis zu 5 Fluggebiete	50
	Jedes weitere Fluggebiet	10
	Über 50 Fluggebiete	500
e	Aussetzung oder Einschränkung der Betriebsgenehmigung	100 €

<b>6. Standardszenarien</b>		
<b>VI 35</b>	Überprüfung einer eingereichten Betriebserklärung über die Einhaltung eines Standardszenarios für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 Absatz 5 in Verbindung mit Punkt UAS.SPEC.020 in Teil B des Anhangs und Artikel 12 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 auf Vollständigkeit und Ausstellung einer Bestätigung einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Angaben in der Erklärung während der Gültigkeitsdauer der Betriebserklärung	200 €
<b>IV 23</b>	Überprüfung des Betreibers für die Durchführung einer praktischen Ausbildung von Fernpiloten für den Betrieb unter Standardszenarien nach Anlage 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 auf Einhaltung der Erklärung nach Anlage 4	100 €

**Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021**

7. LUC							
<b>VI 36</b>	<b>Betreiberzeugnis für den Betrieb eines unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „speziell“ nach Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947</b>						
a	Erteilung eines Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.010 in Teil C des Anhangs, einschließlich Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis in den ersten beiden Jahren						
	Rang des Privilegs	Niedriges Privileg		Mittleres Privileg		Hohes Privileg	
	Gebühr in €	2.000		4.000		6.000	
b	Änderung des Betreiberzeugnisses nach Punkt UAS.LUC.050 Nummer 2 in Teil C des Anhangs					100 €	
c	Änderung des Sicherheits-Managementsystems nach Punkt UAS.LUC.070 in Teil C des Anhangs						
	SAIL	I	II	III	IV	V	VI
	Gebühr in €	50	100	200	300	400	500
d	Überprüfung zur fortlaufenden Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und Vorgaben im Betreiberzeugnis ab dem dritten Jahr nach Erteilung, spätestens alle zwei Jahre, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die Gebühr nur einmalig erhoben werden kann						
	SAIL	I	II	III	IV	V	VI
	Gebühr in €	250	500	1.000	1.500	2.000	2.500
e	Aussetzung oder Einschränkung des Betreiberzeugnisses					100 €	

8. Drittländer							
<b>VI 37</b>	<b>Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung einer Berechtigung eines Betreibers aus einem Drittland zum Betrieb unbemannter Fluggeräte nach Artikel 41 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945</b>						
	SAIL	I	II	III	IV	V	VI
	Gebühr in €	500	1.000	1.400	1.600	1.800	2.000
<b>III 38</b>	Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung einer Befähigung als Fernpilot aus einem Drittland nach Artikel 41 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrtsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrtsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1058 (ABl. L 232 vom 20.7.2020, S. 1) geändert worden ist					80 €	

## Gebührenschlüssel - Unbemannte Luftfahrtsysteme - gemäß der aktuellen Fassung der LuftkostV ab 18.06.2021

9. Grenzübergreifender Betrieb		
<b>VI 38</b>	Ausstellung einer Bescheinigung zum Betrieb unbemannter Fluggeräte in der Betriebskategorie „speziell“ im deutschen Luftraum durch Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	Gebühr in €
	Bis zu 5 Fluggebiete	100
	Jedes weitere Fluggebiet	20
	Über 25 Fluggebiete	500

### Allgemeine Gebühren

---

Abschnitt VII 34) der Anlage zu §2 Absatz 1 LuftkostV: Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde  
In Abhängigkeit vom Aufwand werden bis max. 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Kosten fällig.

---

Abschnitt VII 34a) der Anlage zu §2 Absatz 1 LuftkostV : Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 2.500 EUR erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 40 EUR.

---

Auslagen werden gemäß §3 LuftkostV separat erhoben.

---